

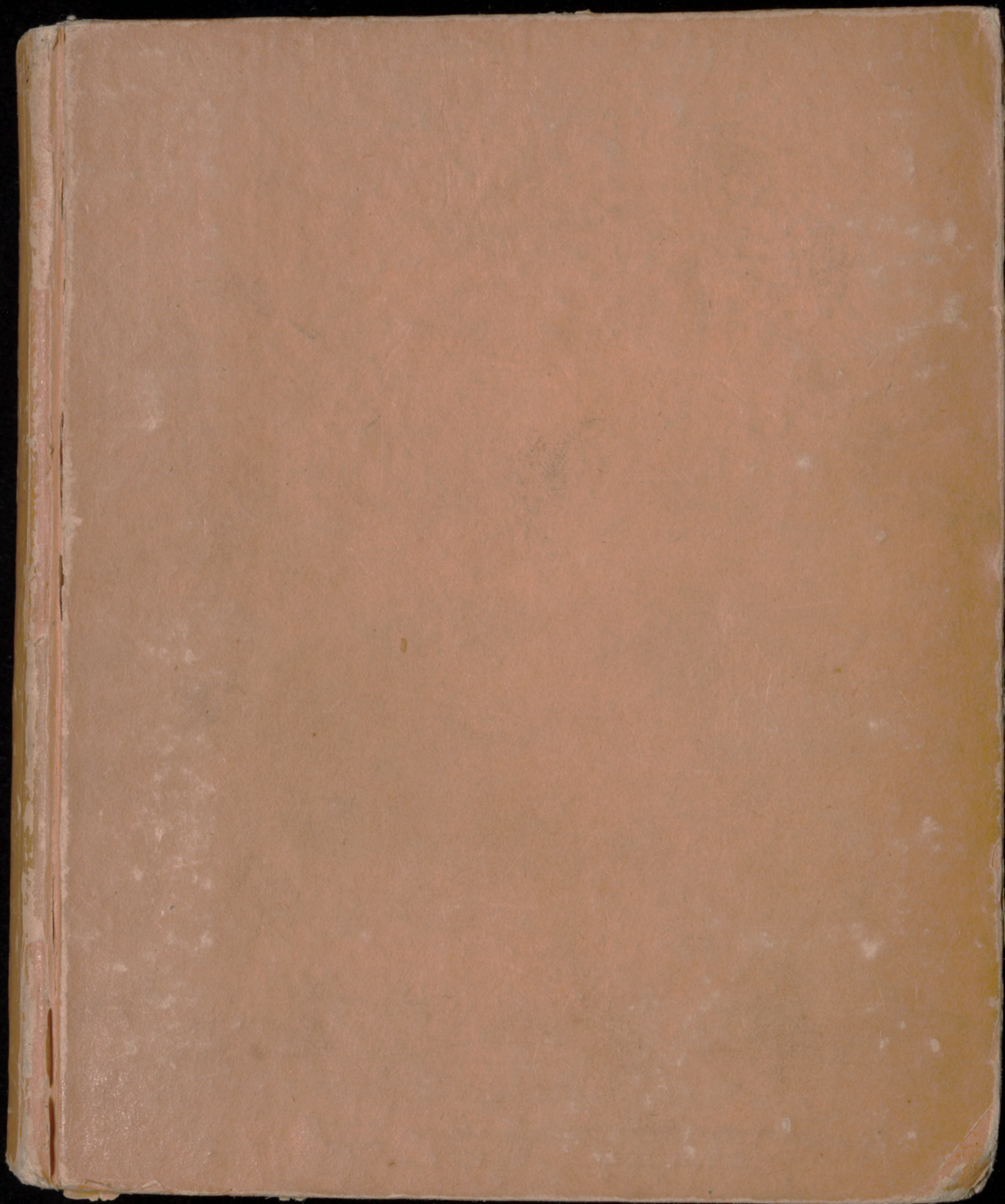
Vereinbarung und Articuln der zu Sternberg errichteten Leichen-Beitrags-Gesellschaft mit dem darüber gnädigst ertheilten Herzoglichen hohen Confirmations-Briefe ... : [Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 4ten May 1790]

Schwerin: Bärensprung, [1790]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn827958935>

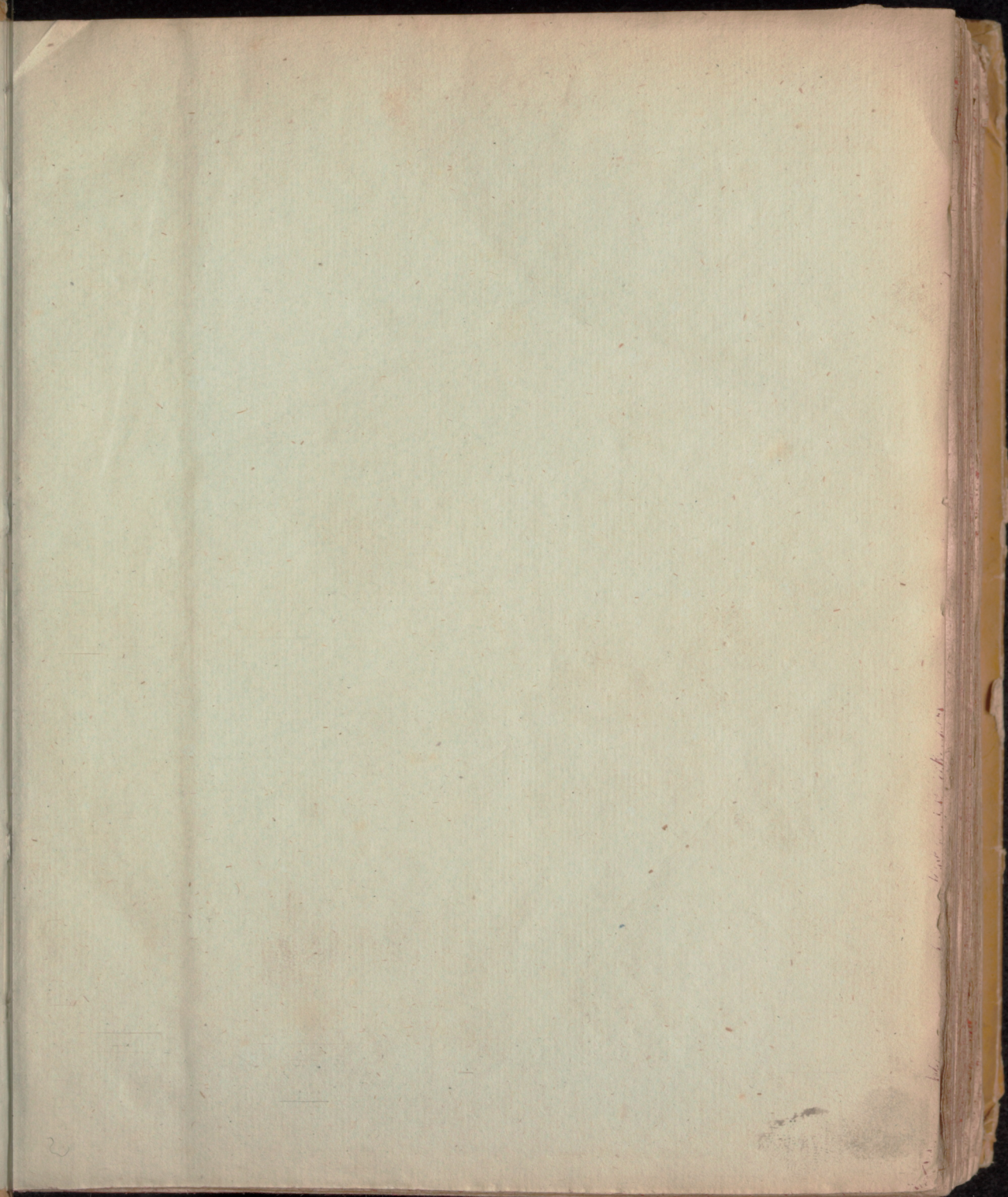
Druck Freier  Zugang

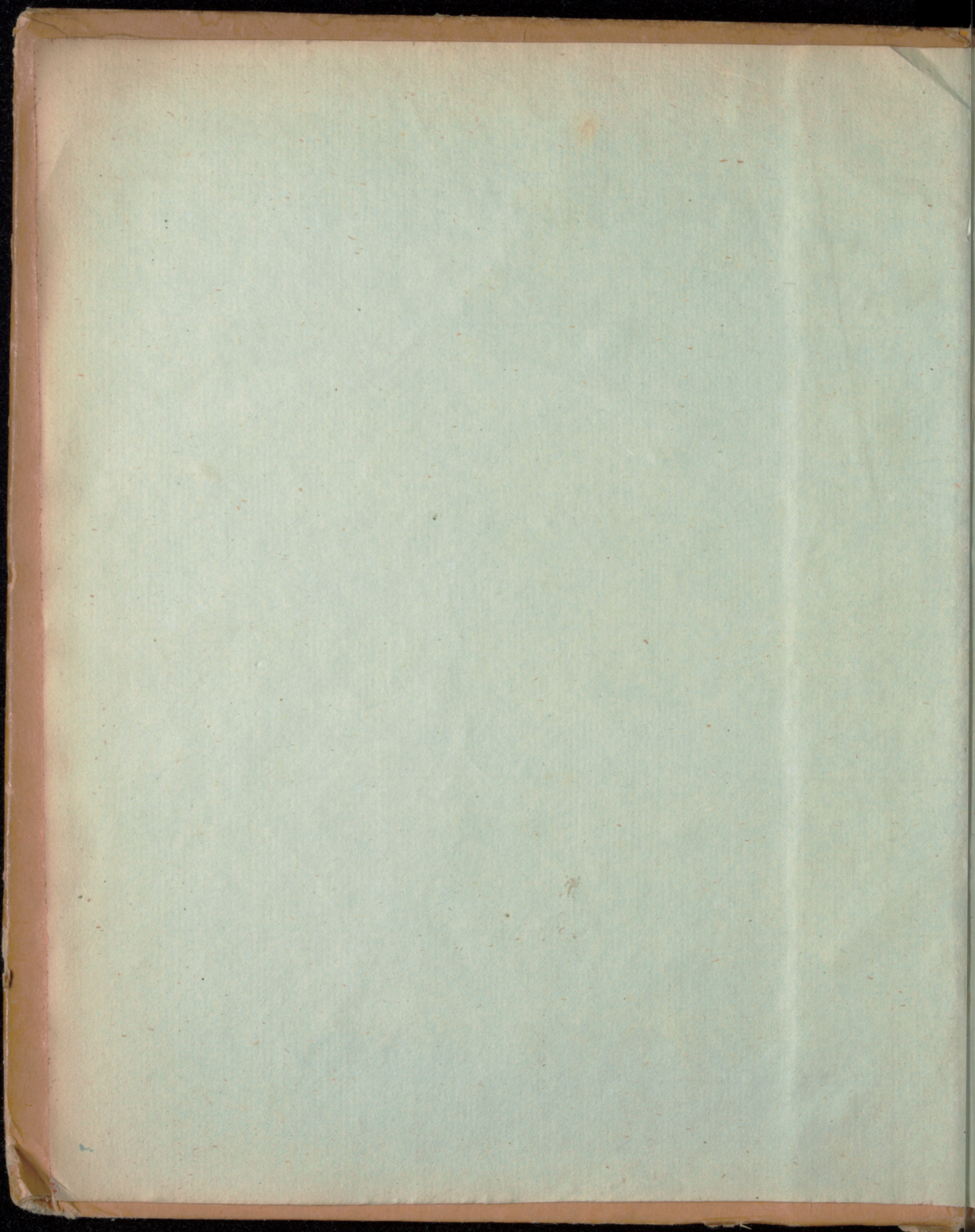


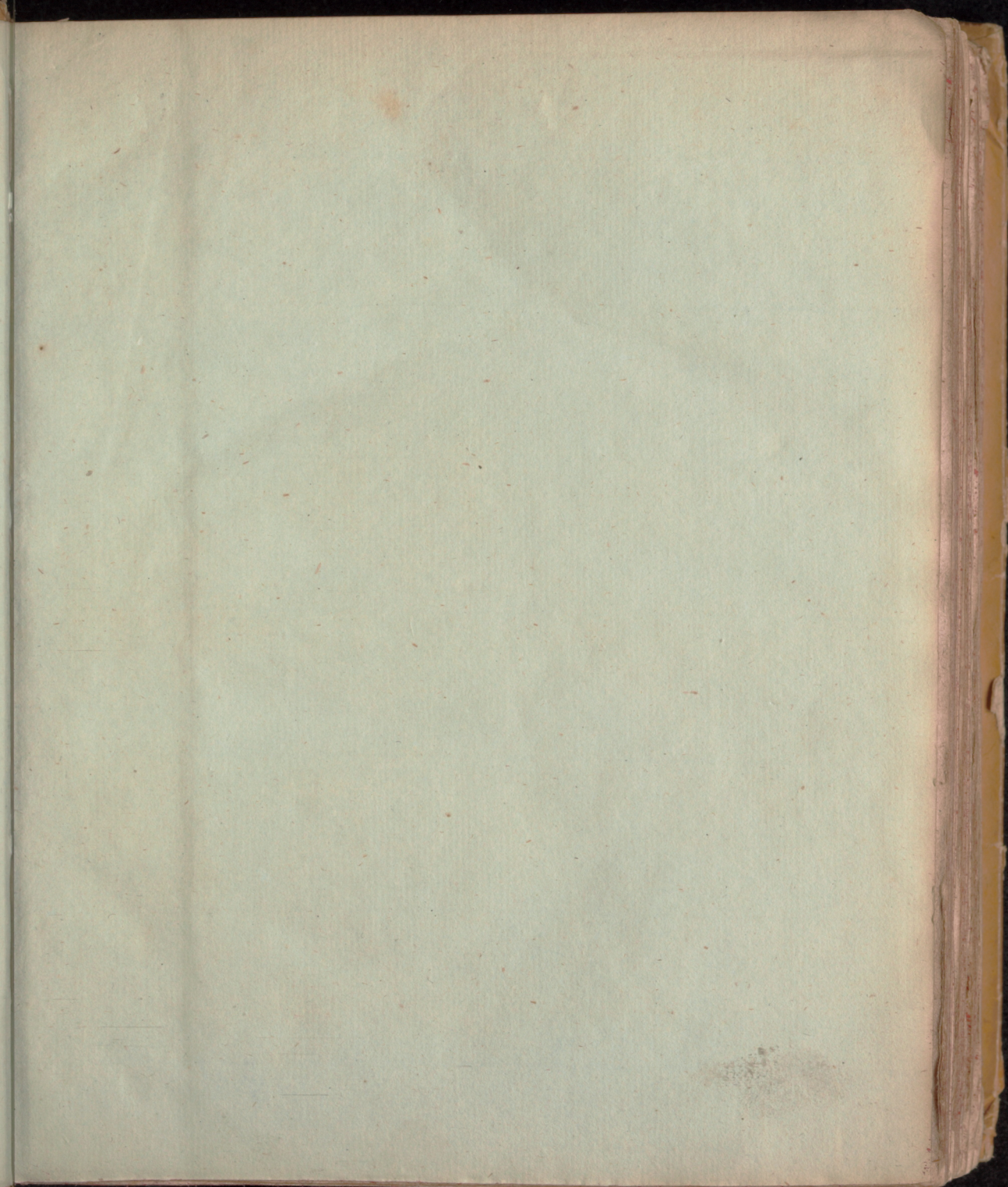


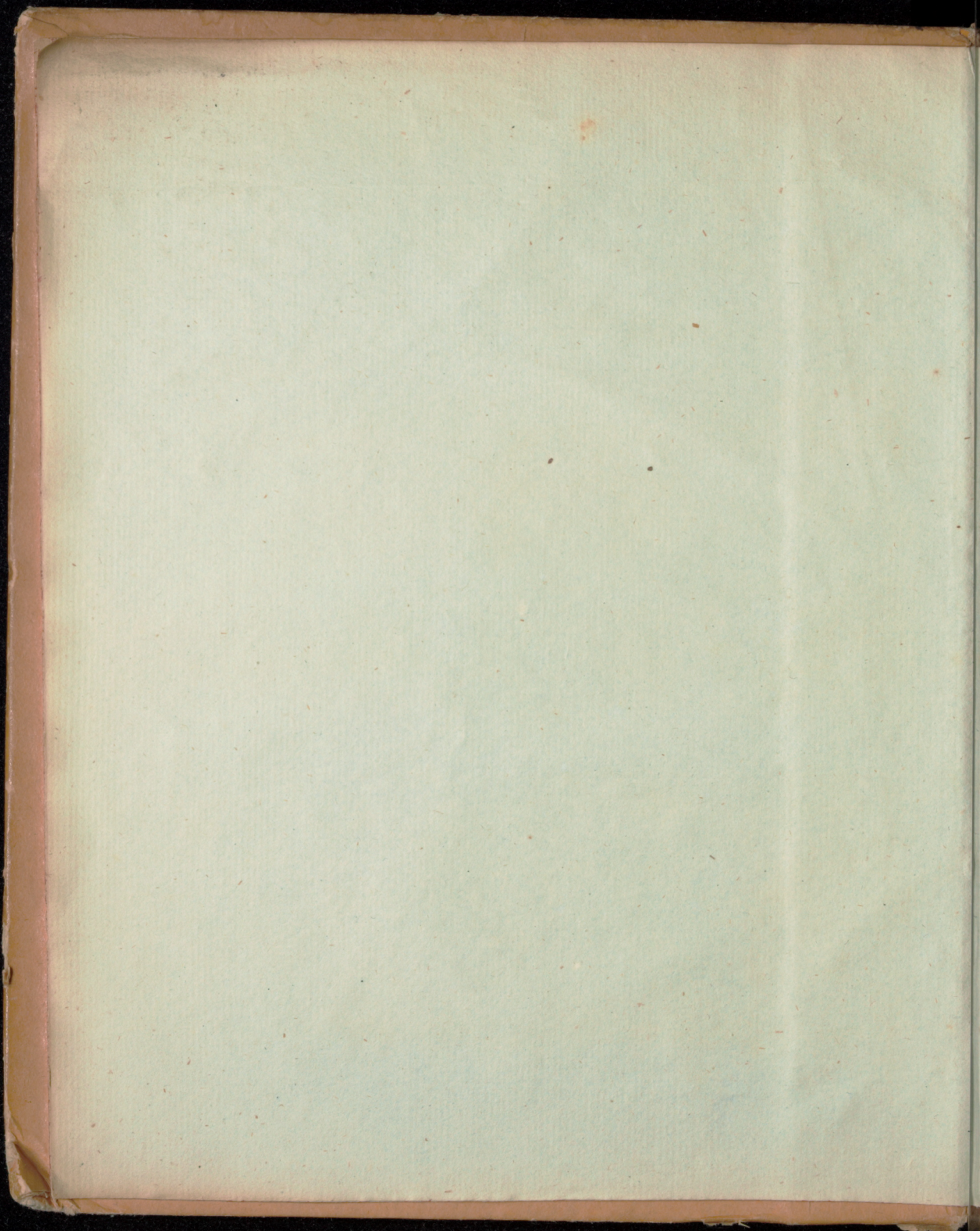
Handwritten Geophys. B. 7 1768-1825

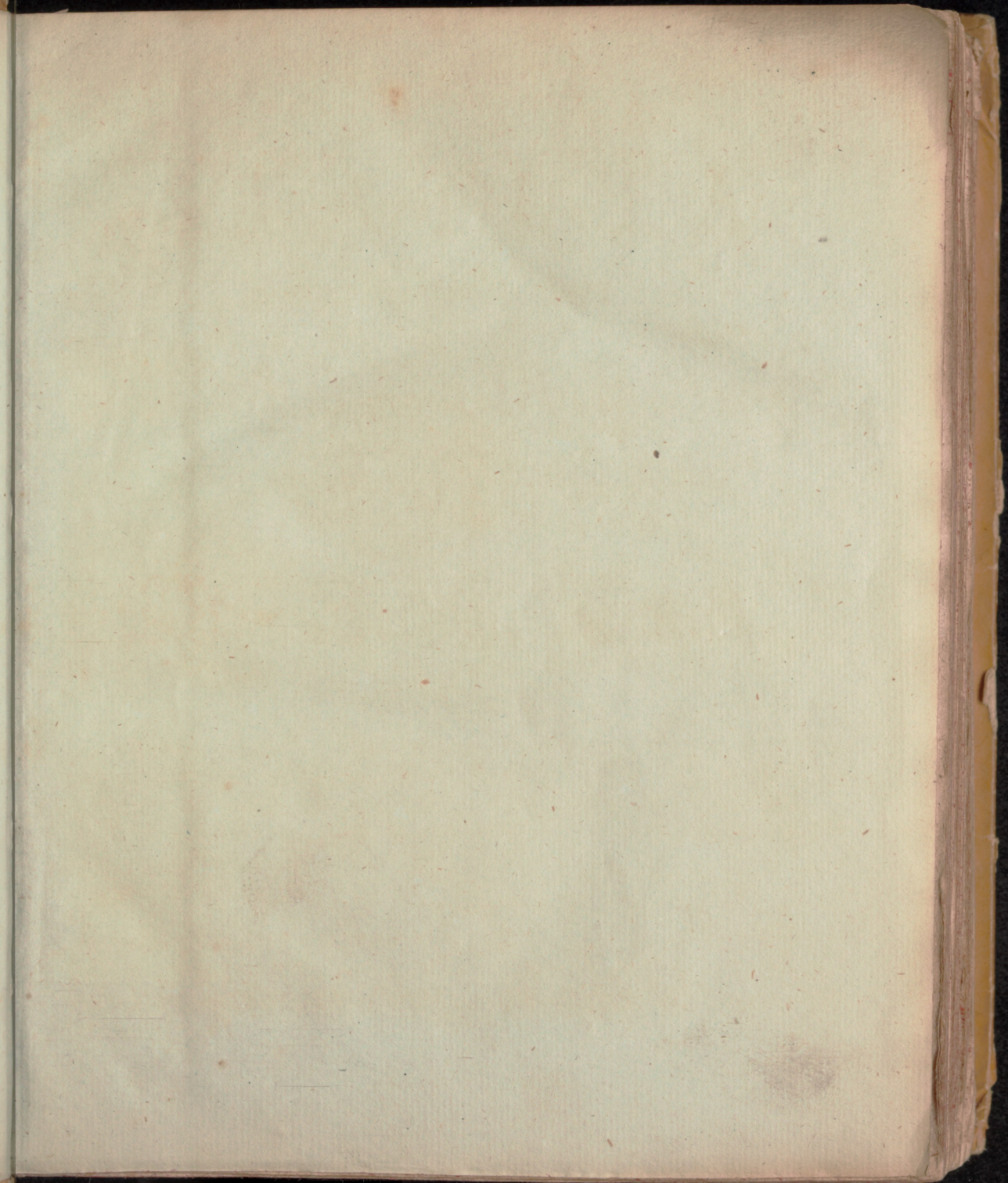
Hel. 101. (7.)

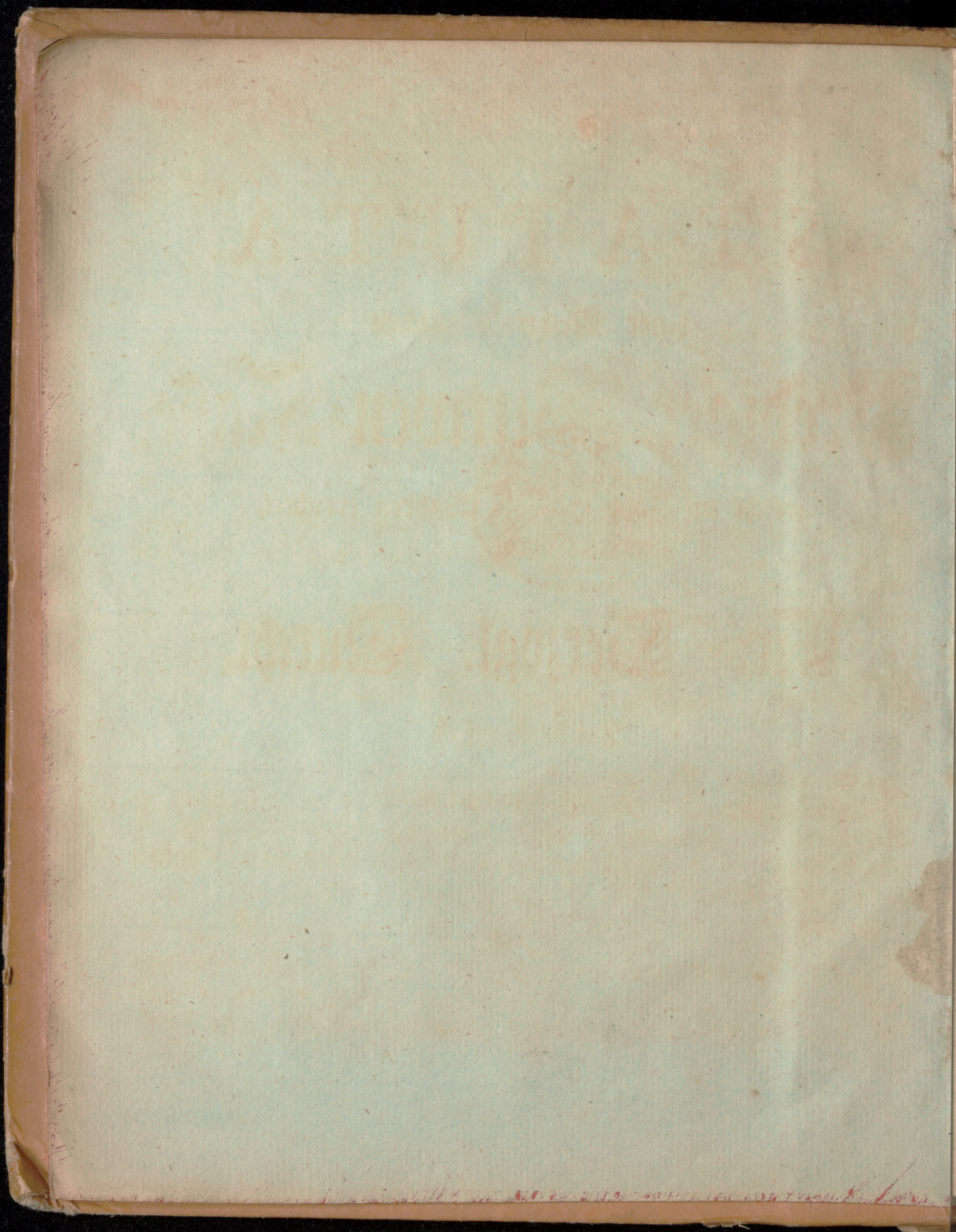












708 Vereinbarung und Articuli

der

zu Sternberg

errichteten

Leichen- Beitrags- Gesellschaft

mit dem

darüber gnädigst ertheilten

Herzoglichen hohen Confirmations- Briefe.

*Auctore
Franck*



Schwerin,

gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

VERZEICHNIS DER ERGEBNISSE

DER

BEI DER

1871

IN DER

BEI DER



1871

VERZEICHNIS DER ERGEBNISSE

Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

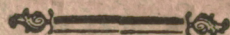
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock

und Stargard Herr, &c. &c.

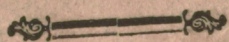
Zun Fund und geben für Uns und Unsere Successores, regierende Herzoge zu Mecklenburg, hiedurch Jedermann zu vernehmen: Daß Wir, nachdem die vorhin in Unserer Stadt Sternberg errichtet gewesene Todten-Beliebung von Uns landesherrlich aufgehoben worden, an deren Statt die, von der dortigen Schützen-Zunft entworfenen und zu Unserer Genehmigung eingereichten Artickel einer Leichen-Beitrags-Gesellschaft an Ort und Stelle haben durchsehen und dem vorliegenden Zwecke gemäß allenthalben berichtigen lassen, mithin, nach nunmehr davon abgestatteten commissarischen Bericht, die von

A 2

der



der Schützen-Zunft zu Sternberg intendirte Errichtung einer Leichen-Gesellschaft Kraft dieses bewilliget, und die, bis zu Unserer Bestätigung, verabredeten Artikel derselben, in der hieneben gehefteten rectificirten Maasse, mit dem gleichfalls beigefügten Regulativ zur Bestimmung der Gebühren für die Träger und Leichen-Begleitung bei künftigen Beerdigungen, in allen ihren Puncten und Clauseln, so viel aus landesfürstlicher Macht und Gewalt auch von Rechts- und Gewohnheits wegen auf das beständigste und verbindlichste geschehen mag und kann, wissentlich und wohlbedächtlich hiemit genehmiget und bekräftiget haben, also und dergestalt: Daß sich die izigen und künftigen Aeltesten und sämtlichen Mitgenossen der Schützen-Zunft in Sternberg und der von ihnen errichteten Leichen-Beitrags-Gesellschaft dieser von Uns bestätigten Artikeln und des beigefügten Regulativs, ohne jemandes Behinderung geruhiglich bedienen und sich den darinn enthaltenen Vorschriften allwege gemäß verhalten, auch dabei von Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung gnädigst geschützet und gehand-



handhabet werden sollen; Wobei Wir jedoch Uns und Unsern Nachfolgern hiedurch ausdrücklich vorbehalten: diese ist von Uns bestätigten Leichen-Gesellschafts-Artikel mit dem Regulativ für die Träger und Leichen-Folge, nach Erforderniß der Zeiten und Umstände, Unsers Gefallens zu ändern, zu bessern, zu mindern oder zu mehren, auch ganz oder zum Theil wieder aufzuheben.

Im übrigen auch Uns und hochgedachten Unseren Successoren an Unserer landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit, auch allen andren Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unabbrüchig, so wie einem jeden an seinem erweislichen Rechte allewege unbeschadet.

Wir gebiethen und befehlen demnach Unsern Beamten, auch Bürgermeistern, Stadtrichtern und Rath zu Sternberg hiedurch gnädigst ernstlich und wollen: daß sie die dortige Schützen-Zunft bei dieser ihrer Leichen-Gesellschafts-Ordnung und dem beigefügten Reglement, wider Jedermanns Beeinträchtigung, bis an Uns gebüh-



rend schützen und handhaben sollen. An dem geschieht
Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich unter Unserm Herzoglichen Insiegel.
Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 4^{ten} May
1790.

Friederich Franz, H. z. M.



Ents

Entworfenene Articuli

zu einer von der Schützen-Zunft in Sternberg
unter höchster Confirmation zu errichtenden
Zeichen-Beitrags-Gesellschaft.

Artic. I.

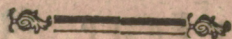
Die Direction dieser Gesellschaft und deren Angelegenheiten soll, unter obrigkeitlicher Mitaufsicht des Magistrats, einem Ältesten, der das Wort hat, und dessen Ältermannschaft ein Jahr lang währet, und neben ihm noch zween beständigen Deputirten, welche die Rechnungen führen, anvertrauet werden; denen ein Gesellschafts-Bothe zugeordnet wird.

Wenn mit Ablauf des Jahrs, nach aufgenommenen Rechnungen, der Älteste abgehet: so wird an dessen Stelle ein neuer Ältester auf das folgende Jahr aus der Gesellschaft erwählet; Wer aber kein Belieben dazu hat, kann sich die Wahl verbitten.

Artic. 2.

Die Gesellschaft soll auf eine geschlossene Anzahl von 154 Personen, worunter die beitragsfreien Personen, als der Ältermann, die beyden Deputirten und der Zunft-Bothe mit begriffen, eingerichtet, darüber nicht hinausgegangen, mit einer Anzahl von 104 Personen eröffnet, und in derselben aufgenommen werden, nicht nur die hiesigen Einwohner, sondern auch Fremde und Auswärtige, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, von christlicher Religion und ehrlichen Gewerbe; nur ist der Soldatenstand, und wer dazu gehörig, seiner Natur nach, von dieser Gesellschaft gänzlich ausgeschlossen.

Die Auswärtigen müssen gleich bey ihrer Meldung einen Bevollmächtigten hieselbst in Sternberg bestellen und anzeigen, von dem die Gesellschaft ihre Praestanda wahrnehmen kann: und diese Bevollmächtigte



mächtige stimmen auch für die Abwesende, so oft die Stimmen der Gesellschaft erfordert werden.

Artic. 3.

Sobald die Gesellschaft mit 104 Personen eröffnet seyn wird, und bis dahin, daß die geschlossene Gesellschaft von 154 Personen fürhanden ist, wird nachgegeben, daß gesunde Personen über 50 und bis an 60 Jahre, nur nicht über 60 Jahre, in die Gesellschaft eintreten können, und so oft als 12 Personen zum Eintritt, bis zur geschlossenen Zahl von 154 Personen, fürhanden sind, werden solche sofort recipiret.

Ist nun durch den Eintritt zu 12 Personen über hundert successive die geschlossene Anzahl vorhanden, sodann werden hinterfolgend keine Glieder unter 16 und über 50 Jahre alt aufgenommen. Sie müssen zur Zeit der Aufnahme mit keiner Krankheit behaftet, sondern gesund seyn, weßhalb die Auswärtigen ein Attestatum von einem Medico und Chirurgo, imgleichen wegen ihres Alters, einen Geburtsschein, bezubringen haben.

Artic. 4.

Nach dem Maaße als sich die mit 104 Personen eröffnete Gesellschaft durch 12 zu 12 Mitgliedern, bis zu der geschlossenen Summe von 154 Personen, vermehret: nach eben dem Maaße vermehren sich auch auf jeden Todesfall jedesmal für 12 hinzugekommene Personen die auszuzahlende Sterbgelder mit 1 Rthlr. bis dahin, daß die volle geschlossene Personen-Anzahl vorhanden ist, und das dafür im Articulo 7 bestimmte Geld völlig aus der Casse verabreicht werden kann.

Artic. 5.

Ein jedes eintretende Mitglied, bis zur Anzahl von 104 und successive bis zur Anzahl von 154 Personen, bezahlet überhaupt sofort beim



beim Eintritt, gegen Ausantwortung der Articul, 16 fl. nach Mecklenb. Valeur, an Expectanten- und Receptions-Gebühr.

Artic. 6.

Stirbt ein Mitglied, so muß solches dem jedesmaligen Ältesten, mit Zurücklieferung der Articuln und des Receptions-Scheines, und wegen der Auswärtigen zugleich mit Einreichung eines Scheins von dem Prediger des Orts über das Absterben, angezeigt werden.

Artic. 7.

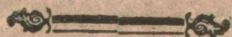
Alsdann wird sogleich aus der Casse den Hinterbliebenen gegen Quitung, so lange die Gesellschaft aus 104 Personen besteht, Acht Rthlr., und so wie die Gesellschaft von 12 zu 12 Personen zunimmt, jedesmal mit 1 Rthlr. Zuwachs für zwölf Personen, und wenn die geschlossene Zahl von 154 Personen vorhanden ist, Zwölf Rthlr. an Leichen-Beitrags-Gelder, ohne den mindesten Abzug, nach Mecklenb. Valeur, ausbezahlet, welches Geld der Bote in dem Sterbhaufe oder bey dem Bevollmächtigten abliefert, und darauf sofort von jeden der übrigen Mitglieder 4 fl. Mecklenb. Courant Beitrag einfordert, und binnen zweymal 24 Stunden bey dem Ältesten abliefert, damit der aus der Casse genommene Vorschuß, zum nächsten erstern weitem Sterbfall, dadurch wieder ersetzt werde.

Artic. 8.

Mehr als 4. fl. bey einem jeden gesellschaftlichen Todesfall soll niemalsen beygetragen werden; es wäre dann, daß in dem kaum zu vermuthenden Fall, da aus Mangel an Mitgliedern die Zahl von 150 nicht vollzählig wäre; alsdann tritt die Gesellschaft zusammen, und die mehresten Vora bestimmen, wie es gehalten werden soll.

Würde aber jemand mit den Abtrag der Vier Schillinge, so auf jeden Todesfall zu erlegen, binnen höchstens zwey Tagen sich nicht abfinden und solche dem Boten bezahlen: so verbüßet er solches mit

B



mit einer Strafe von 8 fl. und bey Weigerung der Straferlegung und des rückständigen Beitrags, mit Verlust aller Rechte eines Mitgliedes und aller gethanen Beiträge ohne Einwendung und Nachsicht.

Artic. 9.

Von den respectiven Einkaufsgeldern werden die nöthigen Kosten bey Errichtung dieser Gesellschaft, als Druckerlohn der Articul und Expectanten, auch Receptions-Scheine, nach der Formel so hinten sub sign. O et Jaac angefüget, samt den übrigen Espesen für die Confirmation und Einrichtung der Gesellschafts-Rechnungen oder Bücher, bestritten, und nebenher dafür gesorget, daß davon mindestens auf eine Leiche die auszunehmende Leichen-Beitrags-Gelder jedesmal in der Casse vorrätzig sind.

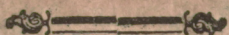
Artic. 10.

Ein Mitglied, das an Beitrags-Geldern von jedesmal 4 fl. volle zwölf Rthlr. bengetragen und solches erweislich gemacht hat, ist sodann von allen weiteren Beiträgen frey; bey seinem Absterben aber bekommen dennoch seine Hinterbliebene das auf 154 Personen bestimmte Leichen-Beitrags-Geld von 12 Rthlr., und in seiner Stelle rückt ein Expectant nach Ordnung und Nummer sofort als Mitglied wieder ein; sollte aber gegen alles Erwarten die Gesellschaft nicht zu der geschlossenen Zahl von 154 Personen erwachsen, sodann proportionirt sich hierunter, wegen auszunehmender Leichen-Beitrags-Gelder, alles nach dem Inhalt des Artic. 4 und 7.

Artic. 11.

Sobald die geschlossene Anzahl der Leichen-Gesellschaft von 154 Personen vollständig ist, werden Expectanten bey der Gesellschaft, gegen Erlegung von vier Schilling für den Expectanten-Schein und dessen Aushändigung, angenommen; und so lange sie noch Expectanten sind, haben sie weder einen Beitrag zu leisten, noch einen

Genuß



Genuß zu hoffen. Wenn aber durch Todesfälle ihnen Ordnung und Reihe trifft, daß sie als Mitglieder eintreten: sodann bezahlet ein Expectant, gegen Rücklieferung des Expectanten-Scheins und gegen Ausantwortung der Articul und des Receptions-Scheins, an Receptions-Gebühr Zwölf Schilling; und ist der als Mitglied eingetretene Expectant ein Auswärtiger, so bestellet er sofort einen Bevollmächtigten in loco.

Artic. 12.

Der jedesmalige Älteste hat die Gesellschafts-Kade im Hause, und von den beidnen beständigen Deputirten hat ein jeder dazu einen besonderen Schlüssel.

Wenn nun der Todt eines Mitgliedes bey dem Ältesten angesaget wird, so soll der Bothe es den Deputirten melden, damit sie das bestimmte Leichen-Beytrags-Geld aus der Kade nehmen und an die Behörde gegen Quittung auszahlen lassen können. Der Bothe colligirt darauf von sämtlichen Mitgliedern, so wie im Articulo 8. fürgeschrieben, den Beytrag, liefert solchen an die Deputirten ab; und diese verfügen sich nach des Ältesten Hause, und legen den gesammelten Beytrag hinwiederum in die Kade verwahrlich zurück.

Artic. 13.

Alle Jahr hält die Gesellschaft eine Zusammenkunft in einem dazu zu bestimmenden Hause, wozu die Einheimischen, wie auch die Bevollmächtigten der auswärtigen Mitglieder durch den Boten, mit Benennung des Tages und des Orts, eingeladen werden. Bey dieser Zusammenkunft wird, in Mitgegenwart eines Membri aus dem Magistrat, die von den Deputirten geführte Rechnung, durch dazu besonders erwählte Bevollmächtigte, von der Gesellschaft nachgesehen; und wenn alles richtig befunden, wird die Rechnung von dem Ältesten und gedachten Gesellschafts-Bevollmächtigten unterschrieben;

B 2

worauf



worauf der Aeltermann abdanket, ein neuer Aeltester erwählet, demselben das Wort übertragen, und die Lade abgeliefert wird.

Bei dieser Zusammenkunft soll aber nichts auf Kosten der Lade oder Casse verzehret werden, sondern ein jeder bezahlt das, was er verzehret, aus seiner Tasche.

Artic. 14.

Alle anzügliche Reden gegen den Aeltesten oder die Deputirten sollen gänzlich untersagt seyn und mit 8 fl. Straffe gebüßt werden. Ehrenrührige Worte oder Ausdrücke aber ziehen die gewisse Entsetzung aus der Gesellschaft nach sich.)

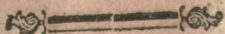
Artic. 15.

Würde ein Mitglied der Gesellschaft oder ein Expectant, wegen Vergehungen, mit einer infamirenden Straffe belegt, so höret er dadurch sofort auf, ein Mitglied der Gesellschaft oder ein Expectant zu seyn, und verliert allen Antheil an die Gesellschaft und deren Rechte.

Artic. 16.

Der jedesmalige Aelteste und die beyden Deputirten, und so auch der Gesellschafts-Bote, so lange ein jeder als Aeltermann, als Deputirter, oder als Bote sein übernommenes Amt verwaltet, sind bloß für ihre Personen von der jedesmaligen Erlegung der vier Schillinge Beitrags-Gelder frey; sobald aber der eine oder der andere von seinem Amte zurück und abgetreten ist, trägt er solche gleich den übrigen Mitgliedern, unter der Verwillkürung der in diesen Articulen festgesetzten Straffe und Entsetzung aus der Gesellschaft, unwiderseßlich mit bey; und werden an des abgehenden Stelle andere wiederum aus dem Mittel der Gesellschaft erwählet, und bestellet.

Artic.



Artic. 17.

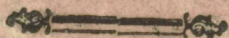
Den beyden beständigen Deputatis werden die Schreib-Materialien und sonstige in Angelegenheit der Gesellschaft habende nothwendige Ausgaben aus der Cassé erstattet.

Artic. 18.

Der jedesmalige Gesellschaftsbothe stellet sichere Bürgschaft wegen der zu seinen Händen kommenden und an die Behörden abzuliefernden Leichen-Beytrags-Gelder; und ist verbunden auf Geheiß des Ältesten und der Deputirten seine Pflichten sowohl hierin, als zur Zusammenberufung der Deputirten oder der ganzen Gesellschaft, auf Geheiß des Ältesten getreulich zu erfüllen; dafür aber, daß er das Geld aus der Lade aus Sterbhaus, oder an einen Auswärtigen Bevollmächtigten bringet, erhält er von den Nachbleibenden oder dem Bevollmächtigten jedesmal 4 fl. zum Douceur.

Artic. 19.

Ueber diese festgesetzte und vereinbarte Articuli soll die höchste Confirmation bey höchster Herzogl. Regierung und zugleich um gnadigste Herzogl. Versicherung unterthänigst nachgesucht werden, daß die Gelder dieser Leichen-Beytrags-Gesellschaft, zum Nachtheil der Hinterbleibenden, mit keinem Arrest belegt, oder ad massam concursus gezogen werden können noch sollen; und sollen solche demnächst, nach erfolgten höchsten Confirmations-Briefe, zum Druck befördert werden.

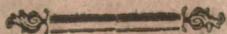


Formular des Rezeptions-Scheines.

In der Sternbergischen Leichen-Vertrags-Gesellschaft ist, nach
Berichtigung des Einkaufs-Geldes und übriger Obliegenheit,
heute dato — — N. N. unter der Bedingung, die gedruckt
mitgetheilten Geseze dieser Gesellschaft, genau beobachten zu
wollen, eingetreten und also zu den Mitgliedern derselben
eingeschrieben worden.

Sternberg, den

For.



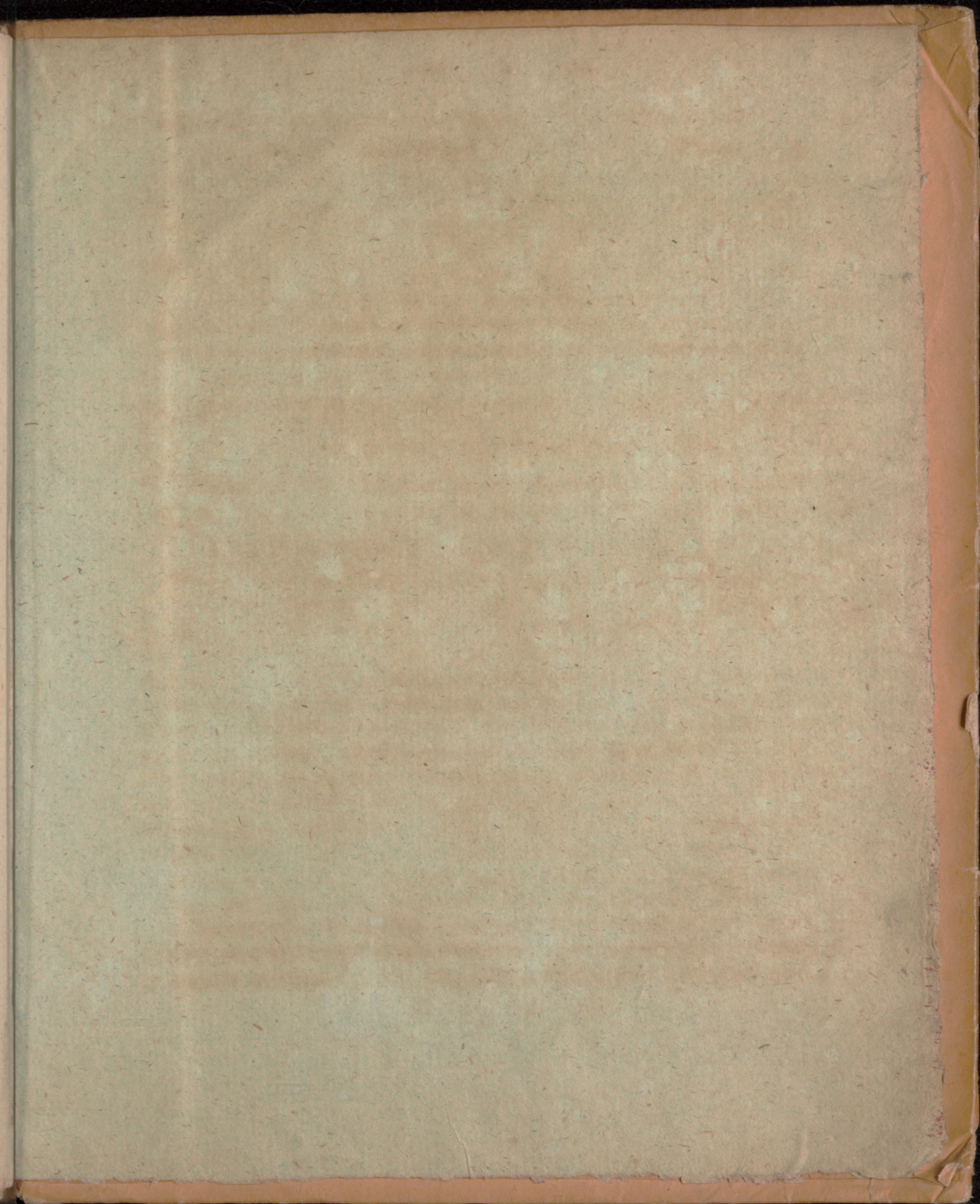
Formular des Erspectanten: Scheines:

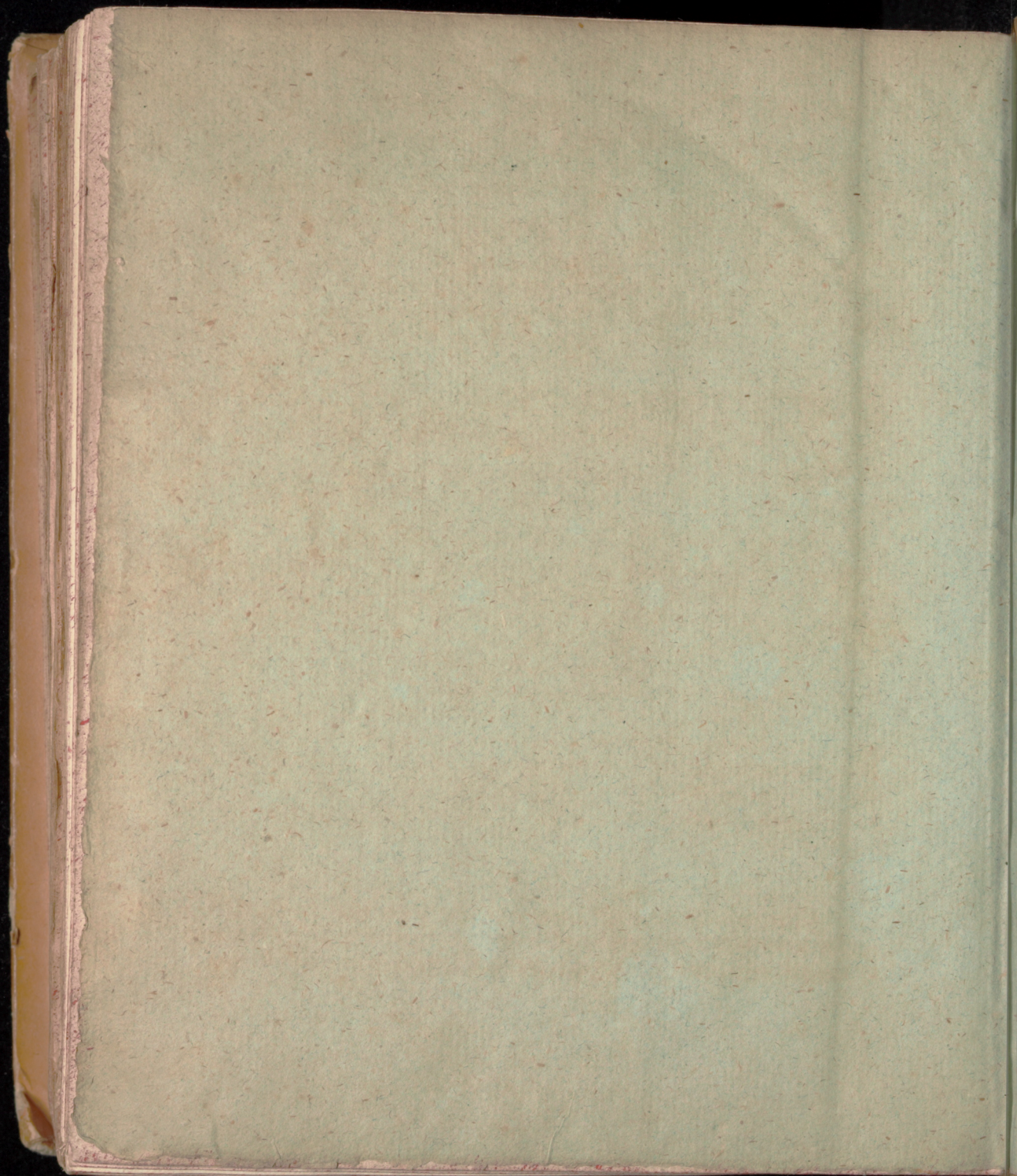
Unter die Erspectanten der Sternbergischen Leichen: Ventrags:
Gesellschaft ist — — N. N. heute dato aufgenommen, sub
Nro. — — — dem Erspectanten: Register eingeschrieben wor:
den. Die Reception hat — — sobald die Reihe — —
trifft, anstatt eines abgegangenen Mitgliedes der Gesellschaft
bentreten zu können, nach deßhalb — — gemachten Anzeige,
und zu leistenden praestitis Praestandis, zu gewärtigen.

Sternberg, den

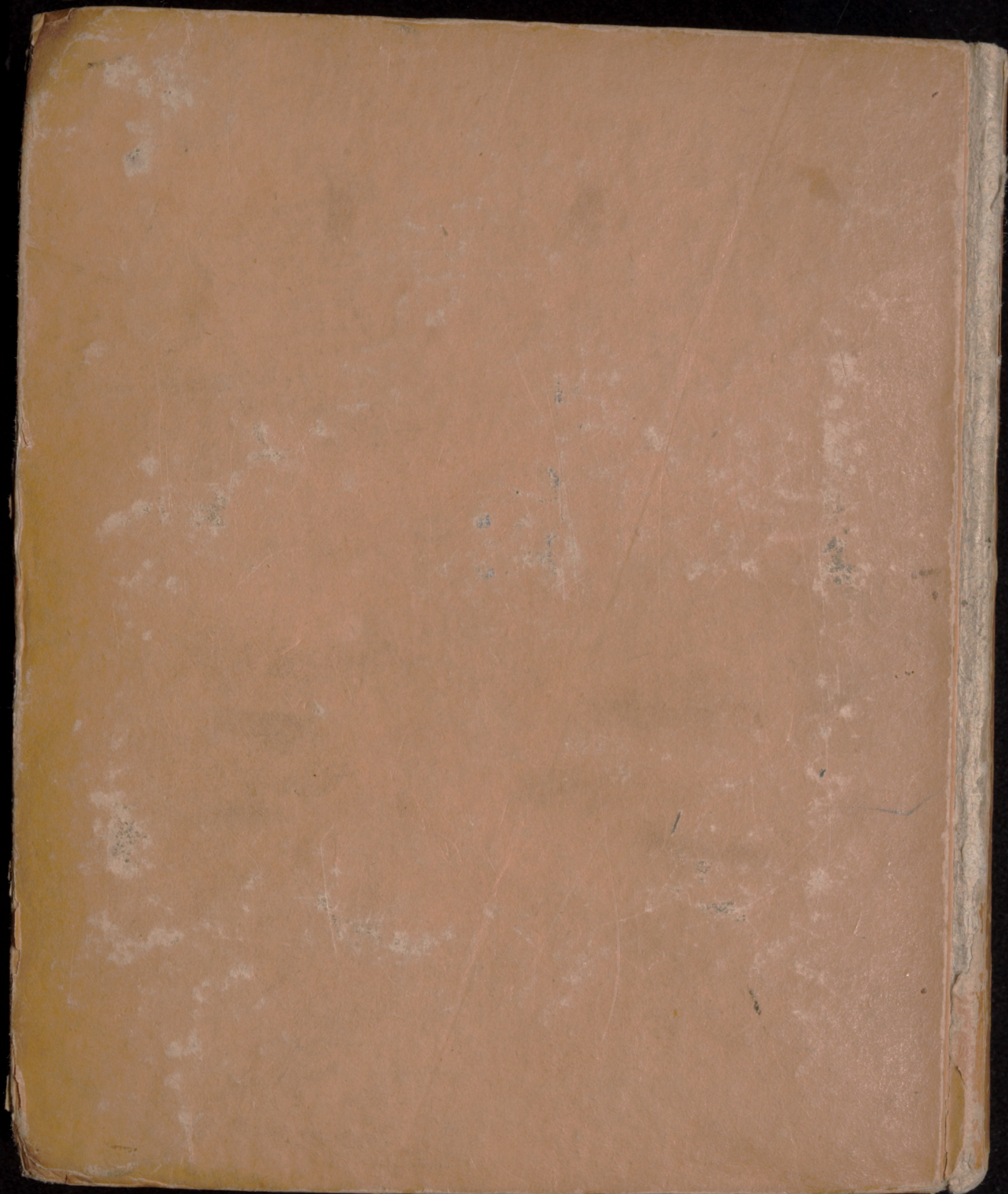
Formeln der Experimentellen Chemie

1. Einwirkung von Wasserstoff auf Sauerstoff
2. Einwirkung von Sauerstoff auf Wasserstoff
3. Einwirkung von Wasserstoff auf Kohlenstoff
4. Einwirkung von Sauerstoff auf Kohlenstoff
5. Einwirkung von Wasserstoff auf Stickstoff
6. Einwirkung von Sauerstoff auf Stickstoff
7. Einwirkung von Wasserstoff auf Phosphor
8. Einwirkung von Sauerstoff auf Phosphor
9. Einwirkung von Wasserstoff auf Arsen
10. Einwirkung von Sauerstoff auf Arsen
11. Einwirkung von Wasserstoff auf Antimon
12. Einwirkung von Sauerstoff auf Antimon
13. Einwirkung von Wasserstoff auf Zinn
14. Einwirkung von Sauerstoff auf Zinn
15. Einwirkung von Wasserstoff auf Blei
16. Einwirkung von Sauerstoff auf Blei
17. Einwirkung von Wasserstoff auf Kupfer
18. Einwirkung von Sauerstoff auf Kupfer
19. Einwirkung von Wasserstoff auf Silber
20. Einwirkung von Sauerstoff auf Silber
21. Einwirkung von Wasserstoff auf Gold
22. Einwirkung von Sauerstoff auf Gold
23. Einwirkung von Wasserstoff auf Platin
24. Einwirkung von Sauerstoff auf Platin
25. Einwirkung von Wasserstoff auf Palladium
26. Einwirkung von Sauerstoff auf Palladium
27. Einwirkung von Wasserstoff auf Rhodium
28. Einwirkung von Sauerstoff auf Rhodium
29. Einwirkung von Wasserstoff auf Iridium
30. Einwirkung von Sauerstoff auf Iridium
31. Einwirkung von Wasserstoff auf Osmium
32. Einwirkung von Sauerstoff auf Osmium
33. Einwirkung von Wasserstoff auf Ruthenium
34. Einwirkung von Sauerstoff auf Ruthenium
35. Einwirkung von Wasserstoff auf Cobalt
36. Einwirkung von Sauerstoff auf Cobalt
37. Einwirkung von Wasserstoff auf Nickel
38. Einwirkung von Sauerstoff auf Nickel
39. Einwirkung von Wasserstoff auf Eisen
40. Einwirkung von Sauerstoff auf Eisen
41. Einwirkung von Wasserstoff auf Mangan
42. Einwirkung von Sauerstoff auf Mangan
43. Einwirkung von Wasserstoff auf Chrom
44. Einwirkung von Sauerstoff auf Chrom
45. Einwirkung von Wasserstoff auf Vanadium
46. Einwirkung von Sauerstoff auf Vanadium
47. Einwirkung von Wasserstoff auf Niob
48. Einwirkung von Sauerstoff auf Niob
49. Einwirkung von Wasserstoff auf Tantal
50. Einwirkung von Sauerstoff auf Tantal
51. Einwirkung von Wasserstoff auf Zirkon
52. Einwirkung von Sauerstoff auf Zirkon
53. Einwirkung von Wasserstoff auf Hfium
54. Einwirkung von Sauerstoff auf Hfium
55. Einwirkung von Wasserstoff auf Thor
56. Einwirkung von Sauerstoff auf Thor
57. Einwirkung von Wasserstoff auf Uran
58. Einwirkung von Sauerstoff auf Uran
59. Einwirkung von Wasserstoff auf Plutonium
60. Einwirkung von Sauerstoff auf Plutonium
61. Einwirkung von Wasserstoff auf Americium
62. Einwirkung von Sauerstoff auf Americium
63. Einwirkung von Wasserstoff auf Curium
64. Einwirkung von Sauerstoff auf Curium
65. Einwirkung von Wasserstoff auf Berkelevium
66. Einwirkung von Sauerstoff auf Berkelevium
67. Einwirkung von Wasserstoff auf Californium
68. Einwirkung von Sauerstoff auf Californium
69. Einwirkung von Wasserstoff auf Einsteinium
70. Einwirkung von Sauerstoff auf Einsteinium
71. Einwirkung von Wasserstoff auf Fermium
72. Einwirkung von Sauerstoff auf Fermium
73. Einwirkung von Wasserstoff auf Mendelevium
74. Einwirkung von Sauerstoff auf Mendelevium
75. Einwirkung von Wasserstoff auf Nobelium
76. Einwirkung von Sauerstoff auf Nobelium
77. Einwirkung von Wasserstoff auf Lawrencium
78. Einwirkung von Sauerstoff auf Lawrencium
79. Einwirkung von Wasserstoff auf Rutherfordium
80. Einwirkung von Sauerstoff auf Rutherfordium
81. Einwirkung von Wasserstoff auf Dubnium
82. Einwirkung von Sauerstoff auf Dubnium
83. Einwirkung von Wasserstoff auf Seaborgium
84. Einwirkung von Sauerstoff auf Seaborgium
85. Einwirkung von Wasserstoff auf Bohrium
86. Einwirkung von Sauerstoff auf Bohrium
87. Einwirkung von Wasserstoff auf Meitnerium
88. Einwirkung von Sauerstoff auf Meitnerium
89. Einwirkung von Wasserstoff auf Darmstadtium
90. Einwirkung von Sauerstoff auf Darmstadtium
91. Einwirkung von Wasserstoff auf Roentgenium
92. Einwirkung von Sauerstoff auf Roentgenium
93. Einwirkung von Wasserstoff auf Copernicium
94. Einwirkung von Sauerstoff auf Copernicium
95. Einwirkung von Wasserstoff auf Nihonium
96. Einwirkung von Sauerstoff auf Nihonium
97. Einwirkung von Wasserstoff auf Flerovium
98. Einwirkung von Sauerstoff auf Flerovium
99. Einwirkung von Wasserstoff auf Tennessium
100. Einwirkung von Sauerstoff auf Tennessium









u Ausantwortung der Articul, 16 fl. nach
Expectanten- und Receptionsz-Gebühr.

Artic. 6.

glied, so muß solches dem jedesmaligen Aetzung der Articuli und des Receptions-Scheines, artigen zugleich mit Einreichung eines Scheins Orts über das Absterben, angezeigt werden.

Artic. 7.

gleich aus der Casse den Hinterbliebenen gegen die Gesellschaft aus 104 Personen bestehet, wie die Gesellschaft von 12 zu 12 Personen zu mit 1 Rthlr. Zuwachs für zwölf Personen, offene Zahl von 154 Personen vorhanden ist, den Beitrags-Gelder, ohne den mindesten Ab-
 Valeur, ausbezahlet, welches Geld der Vot- oder bey dem Bevollmächtigten abliefern, und an den übrigen Mitglieder 4 fl. Mecklenb. Cou-
 dert, und binnen zweymal 24 Stunden bey dem damit der aus der Casse genommene Vorschuss, weitem Sterbfall, dadurch wieder ersetzt werde.

Artic. 8.

hen einem jeden gesellschaftlichen Todesfall soll
werden; es wäre dann, daß in dem kaum
I, da aus Mangel an Mitgliedern die Zahl von
wäre; alsdann tritt die Gesellschaft zusammen,
sta bestimmen, wie es gehalten werden soll.

hand mit dem Abtrag der Vier Schillinge,
 ill zu erlegen, binnen höchstens zwey Tagen sich
 iche dem Boten bezahlen: so verbüßet er solches
 B mit